Technische Überwachung von Kleinkläranlagen

- Informationsabend –

Abteilungsleitung: Jochen Waskow
Verwaltung: Britta Marting und Marion Krusche
Technik: Lars Hoge und Stefan Möllenkamp

LANDKREIS OSNABRÜCK

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt · Abteilung 7.1 · Am Schölerberg 1 · 49082 Osnabrück

Programm

1. Warum sind wir hier?
2. Unterschied zentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigung
3. Was verlangt die Abwasserverordnung?
4. rechtliche Situation aus dem Jahr 2002 – welche Anlagen sind nicht mehr erlaubt?
5. Wie können die gesetzlichen Anforderung erreicht werden?
6. Ablauf der Überwachung
7. Ergebnis der Überwachung
8. Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis ist notwendig!
9. Der Weg zur neuen wasserrechtlichen Erlaubnis – zwei Wege „Antrag“ oder „Anzeige“

LANDKREIS OSNABRÜCK

Programm

10. Das Anzeigeverfahren
11. Das Antragsverfahren (Erlaubnisverfahren)
12. Bis wann muss ich meine Anlage umrüsten? - Fristen
13. Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen
14. Beprobung, Schlammspiegelmessung und bedarfsgerechte Entleerung
15. Was passiert mit dem Fäkalschlamm
16. Wie sichere ich meine Kleinkläranlagen als Dauerlösung?
17. Kosten einer neuen Anlage
18. Die Rolle der Stadt Melle

LANDKREIS OSNABRÜCK

1. Vorweg: Warum sind wir hier?

- Ca. 14.000 Kleinkläranlagen im Landkreis Osnabrück
- „Neue“ rechtliche Anforderung
- Der Landkreis OS als „untere Wasserbehörde“ ist zuständig
- Seit 2002 gehen wir Gemeinde für Gemeinde vor.

LANDKREIS OSNABRÜCK

2. Unterschied zentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigung

- Die Stadt Melle ist abwasserbeseitigungspflichtig
- Zentrale Abwasserbeseitigung: Aufgabe der Stadt Melle
- Dezentrale Abwasserbeseitigung: Aufgabe auf den Grundstückeigentümer übertragen

LANDKREIS OSNABRÜCK

3. Was verlangt die „neue“ Abwasserverordnung?

- Stand der Technik
- zulässige Schadstoffwerte: „chemischer Sauerstoffbedarf“ organische Belastung des gereinigten Abwassers von max. 150mg/l
- Es muss möglich sein, Proben zu nehmen.

LANDKREIS OSNABRÜCK

4. Welche Anlagen sind nicht mehr erlaubt?

rechtliche Situation seit dem Jahr 2002

- gemauerte Gruben/Mehrkammersysteme

- nachgeschaltete Untergrundverrieselungen
- Filtergräben
- Sickerschächte und
- nicht gedichtete Abwasserteiche

LANDKREIS OSNABRÜCK

4. Welche Anlagen sind nicht mehr erlaubt?

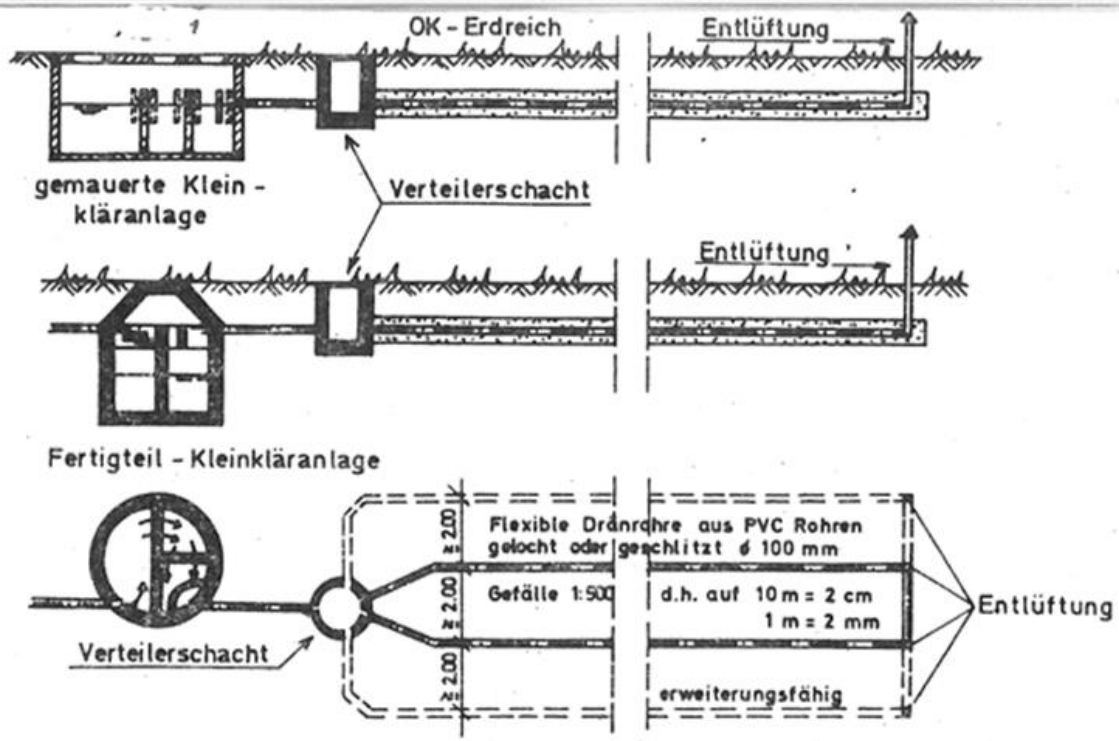

zwei Reinigungsstufen (mechanisch und biologisch)

LANDKREIS OSNABRÜCK

5. Wie können die gesetzlichen Anforderung erreicht werden?

Reinigung nach dem neuen Stand der Technik

- SBR-Verfahren
- Tropfkörper
- Festbett- oder Schwebebettverfahren oder
- Pflanzenkläranlagen

LANDKREIS OSNABRÜCK

5. Wie können die gesetzlichen Anforderung erreicht werden?

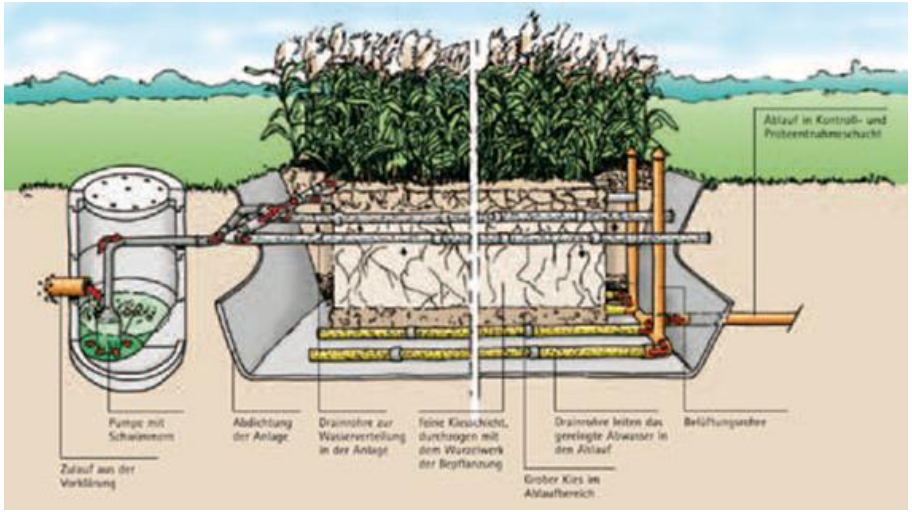

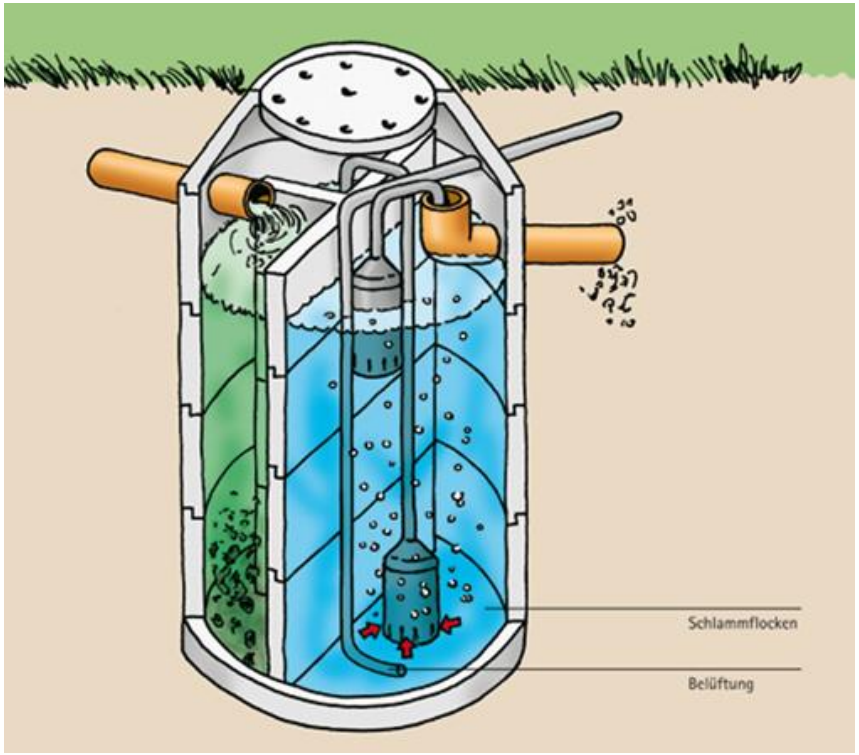

LANDKREIS OSNABRÜCK

5. Wie können die gesetzlichen Anforderung erreicht werden?

Bemessungsgrundlagen

- Kleinkläranlagen sind nach dem Einwohnerwert (EW) zu bemessen
- für Wohngebäude: grundsätzlich nach der Einwohnerzahl (EZ)
- Je Wohneinheit:

Wohnfläche über 60 m^2	mind. 4 Einwohnern
Wohnfläche bis 60 m^2	mind. 2 Einwohnern

LANDKREIS OSNABRÜCK

6. Ablauf der Überwachung

Prüfung der Anlagentypen nach Aktenlage

1. Anlagen nicht Stand der Technik und Bestandsschutz (15 Jahre) ausgelaufen

   Anschreiben der Betreiber mit der Aufforderung zum Umrüsten

2. Anlage wurde schon umgerüstet und wird durch Fachbetrieb gewartet

   Überwachung durch Vorlage der Wartungsprotokolle

3. Anlagen ggf. Stand der Technik

   Überwachung vor Ort: Anlage, Einleitungsstelle, Gewässer, Abnahmebescheid mit ggf. Hinweise zu notwendigen Maßnahmen

   inklusive Gebühren (90 Euro)

LANDKREIS OSNABRÜCK

6a. Warum kostet die Überwachung 90 €?

- Die Gebühr ist einheitlich für alle Kleinkläranlagenbetreiber.
- Die Gebühr wurde nach dem durchschnittlichen Aufwand berechnet.
- Die Gebühr ist keine „Gewinnquelle“ für den Landkreis!

LANDKREIS OSNABRÜCK

7. Ergebnis der Überwachung

- Die Anlage ist in Ordnung
- Teile der Anlage müssen modernisiert werden
- oder die gesamte Anlage ist zu sanieren

LANDKREIS OSNABRÜCK

8. Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis muss her!

- Mit einer neuen Anlage muss eine neue Erlaubnis erteilt werden.
- Mit dem neuen Erlaubnisantrag wird die alte Erlaubnis aufgehoben.

LANDKREIS OSNABRÜCK

9. Der Weg zur neuen wasserrechtlichen Erlaubnis

zwei Wege „Antrag“ oder „Anzeige“

- **Bauartzugelassene oder CE gekennzeichnete** Anlagen, können vor dem Einbau der zuständigen Unteren Wasserbehörde **angezeigt** werden, die Erlaubnis ist automatisch erteilt.
- Anlagen **ohne Bauartenzulassung oder CE Kennzeichnung** und bereits **eingebaute Anlagen** brauchen eine Erlaubnis per Antrag

LANDKREIS OSNABRÜCK

10. Das Anzeigeverfahren

- Voraussetzung: Anlagen müssen eine gültige Bauartenzulassung oder CE-Kennzeichnung haben.
- Die Außenbereichssatzung der Stadt Melle lässt eine Kleinkläranlage grundsätzlich zu.
- Die Wasserbehörde bestätigt die grundsätzliche Eignung der Anlage – höhere Verantwortung des Bauherrn
- Es fällt eine Gebühren von 130 € an!
- Keine Kosten für die zeitnahe behördliche Überwachung nach Einbau

LANDKREIS OSNABRÜCK

11. Das Antragsverfahren (Erlaubnisverfahren)

- Generell kann eine Erlaubnis für jede Anlage freiwillig beantragt werden.
- Die Wasserbehörde bescheinigt nach technischer Prüfung den ordnungsgemäßen Betrieb
- Gebühren: 250 Euro
- Die behördliche Abnahme ist inkl.

LANDKREIS OSNABRÜCK

12. Bis wann muss ich meine Anlage umrüsten? - Fristen

- 1 Jahr nach Erhalt der Aufforderung zur Umrüstung
- In diesem Jahr muss der
  - Antrag über die Stadt Melle eingereicht werden,
  - die Rückmeldung durch die Wasserbehörde erfolgen,
  - die Einbaufirma beauftragt werden,
  - der Einbau abgeschlossen werden
  - und die Fertigstellung der Wasserbehörde mitgeteilt werden.

LANDKREIS OSNABRÜCK

13. Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

- fachgerechte Wartung entsprechend den Herstellervorgaben
- Abschluss eines Wartungsvertrages
- Darüber hinaus gibt Betriebsanleitung zusätzliche Tipps zur Anlagenpflege durch Sie selbst.
- Ohne Wartung können moderne Anlagen schnell zum Sanierungsfall werden.
- Die Anlagen werden ohne Wartung ohne wasserrechtliche Erlaubnis betrieben.

LANDKREIS OSNABRÜCK

14. Beprobung, Schlammspiegelmessung und bedarfsgerechte Entleerung

- Teil der fachgerechten Wartung ist die Beprobung des Abwassers zu unterschiedlichen Jahreszeiten.
- Von besonderer Bedeutung ist die Schlammspiegelmessung.
- Das Ergebnis ist unverzüglich der Stadt Melle mitzuteilen zur Einplanung der **bedarfsgerechten Entsorgung**.

LANDKREIS OSNABRÜCK

15. Was passiert mit dem Fäkalschlamm?

- Die Stadt Melle hat die Pflicht zur Fäkalschlammbeseitigung
- Diese Aufgabe kann die Stadt Melle im Normalfall nicht dem Grundstückseigentümer überlassen.

LANDKREIS OSNABRÜCK

16. Wie sichere ich meine Kleinkläranlagen als Dauerlösung?

- Funktionstüchtige Anlagen haben einen Bestandsschutz von 15 Jahren.
- Die neuen Anlagen sind per Gesetz Kläranlagen mit 1000 Einwohnerwerten gleichgestellt und als Dauerlösung anerkannt.
- Vorsicht: Anschluss- und Benutzungszwang! – Abstimmung mit der Stadt Melle

LANDKREIS OSNABRÜCK

17. Kosten für eine neue Kleinkläranlage (Richtwerte!)

- Baukosten - ca. 5.500 €
- Wartungskosten (2mal pro Jahr) - ca. 150 €
- Fäkalschlammabfuhr (1mal in 1-5 Jahren)
  Kosten: Stadt Melle fragen
- Betriebskosten (Energie) - ca. 100 €
  (abhängig von der Einwohnerzahl)
- Instandhaltung ??? €

LANDKREIS OSNABRÜCK

18. Die Rolle der Stadt Melle

- Fäkalschlammabfuhr
- Option: Druckentwässerung

LANDKREIS OSNABRÜCK

Weitere Informationen

- Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück

Ansprechpartnerin	Frau Marting	0541 – 501 4629
	Frau Krusche	0541 – 501 4029

- Stadt Melle Tiefbauamt

Ansprechpartnerin	Frau Johanningmeier	05422 – 965 434

LANDKREIS OSNABRÜCK

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LANDKREIS OSNABRÜCK